

Empfehlungen für Covid-19 Hochrisikopersonen im Betrieb

Stand: 12.07.2021

Diese Empfehlung richtet sich an eine besonders zu schützende Personengruppe, mit der formalen Bezeichnung „Hochrisikopersonen“. Zu dieser Gruppe zählen Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung haben (Personen für die ein Risikoattest ausgestellt wurde bzw. ausgestellt wird) und die zusätzlich einen zweifelhaften Schutz nach vollständiger Impfung aufweisen oder die zusätzlich aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Mit Ende Juni 2021 ist der bisher geltende gesetzliche Freistellungsanspruch gemäß § 735 Abs. 3 ASVG für Personen mit einem COVID-19-Risikoattest ausgelaufen. Die diesbezüglichen Risikoatteste sind damit ab 01.07.2021 ungültig. Der zuständige Bundesminister kann jedoch im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021 wieder einen solchen Freistellungsanspruch per Verordnung festlegen, wenn es die epidemiologische Gesamtsituation erfordert. Kommt es zu einer solchen Verordnung, müsste von einer betroffenen Person wieder ein neues COVID-19-Risikoattest dem Dienstgeber vorgelegt werden, um einen etwaigen Freistellungsanspruch geltend zu machen. Dieser Anspruch ist jedoch nur dann gegeben, wenn entweder Homeoffice oder geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitswegs, welche eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen, nicht möglich sind. Bei der individuellen Risikobeurteilung durch den Arzt für ein COVID-19-Risiko-Attest, wird nun auch der Impfstatus bzw. Immunitätsstatus berücksichtigt.

Bei Personen mit einem schwachen oder therapeutisch unterdrücktem Immunsystem kann trotz einer korrekt durchgeführter Covid-19 Impfung die Gefahr eine Ansteckung mit Covid-19 bestehen. Mit dem Auftreten neuer Varianten, die eine erhöhte Ansteckungsrate aufweisen, erhöht sich das Risiko für diese Personengruppe, schwer zu erkranken.

Daher ist bei Beendigung der Freistellung oder der Tätigkeit im Home-Office und Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz eine neuerliche Evaluierung der Gesamtsituation dieser Person erforderlich:

Bei Risikopersonen mit eingeschränkter Immunkompetenz, wird gemäß den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Version 4.2, Stand: 05.07.2021) eine Antikörperkontrolle empfohlen. Der primäre Ansprechpartner dafür ist der behandelnde Arzt.

Details dazu siehe: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums ([Corona-Schutzimpfung - Fachinformationen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung-Fachinformationen)).

Bei einer zweifelhaften Schutzwirkung der Impfung bei einer Risikoperson (Definition gem. Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums) ist eine Evaluierung des Arbeitsplatzes erforderlich. Für einen bestmöglichen Schutz von Hochrisikopersonen wird die Einhaltung folgender Regeln empfohlen.

Arbeitsplatz im Betrieb

Einer der folgenden Punkte soll zum Schutz der Hochrisikoperson eingehalten werden:

- Der zu schützenden Person steht ein Raum (die sonstigen Schutzbestimmungen bleiben davon unberührt) zur alleinigen Nutzung für ihre Arbeit zur Verfügung.

oder

- Die zu schützende Person wird an ihrem Arbeitsplatz durch eine geeignete technische Barriere abgeschirmt (z. B. durch eine bauliche Maßnahme, die zu jeder Zeit sicherstellt, dass sich eine Barriere zwischen anderen Personen und der betroffenen Person befindet), sodass diese vor einer Infektion bestmöglich geschützt ist. Der Raum wird ausreichend belüftet. Das Tragen einer FFP2 Maske durch die Risikoperson soll in Abhängigkeit
 - von der Anzahl der im Raum befindlichen Personen,
 - vom Status (geimpft, genesen oder getestet) der anwesenden Personen,
 - von der Qualität der Ventilation und
 - von der Raumgröße

in Erwägung gezogen werden.

oder

- Einhaltung der Abstandsregel für die betroffene Person für die Regeltätigkeit (8-Stunden-Tätigkeit):
 - Ab 4 Meter, bei ausreichend belüftetem Raum oder im Freien, ist keine FFP2-Maske erforderlich,
 - Innerhalb von 4 Meter sollen FFP2-Masken von der betroffenen Person und von anderen Kontaktpersonen, die sich im 4 Meter-Bereich aufhalten, verwendet werden. Die Kontaktpersonen benötigen keine FFP2-Masken, wenn sie

vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet (vorzugsweise mit einem PCR-Test*) sind.

- Abstandsregel im Freien: innerhalb von 1 m ist das Tragen einer FFP2 Maske durch die Risikoperson empfohlen.

* PCR-Tests sind den Antigen-Tests aufgrund ihrer höheren Genauigkeit vorzuziehen.

Arbeitstätigkeit

Kein Arbeiten mit Personen mit bekannter, wahrscheinlicher oder vermuteter SARS-CoV-2 Infektion, wie zum Beispiel Personen mit Krankheitssymptomen (Verdachtsfälle lt. Ministerium), K1 oder K2 Kontaktpersonen.

[Coronavirus - Fachinformationen \(sozialministerium.at\)](#):

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Behoerdliche_Vorgangsweise_bei_SARS-CoV-2_Kontaktpersonen_Kontaktpersonennachverfolgung.pdf (25.06.2021)

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:7cd2e2fd-faac-4f5f-acb1-8758212628d4/Falldefinition_COVID19.pdf (25.06.2021)

[Neuartiges Coronavirus \(sozialministerium.at\)](#)

An- und Heimreise und berufliche bedingte Fahrten

Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sollten nicht in Anspruch genommen werden, außer es kann eine FFP2-Maske (*ev. mit Ausatemventil, siehe unter Hinweise*) getragen werden. Zudem können Lösungen, z. B. Änderung der Dienstzeiten, angedacht werden, um Stoßzeiten zu vermeiden - sofern arbeitsrechtlich zulässig.

Hinweise

- Für die Risikoperson muss es aus gesundheitlichen Gründen zumutbar sein, eine Maske zu tragen.

- Das Tragen einer FFP2 Maske ist zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einvernehmlich zu klären, sofern sich eine Verpflichtung nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.
- Die Verwendung einer FFP2-Maske als Infektionsschutz geht mit einer erhöhten Atemanstrengung einher. Zur Erleichterung der Atmung kann eine FFP2 Maske mit Ausatemventil von der Risikoperson verwendet werden.
- Für Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche besteht mit § 3a MSchG weiterhin eine – mit der letzten Änderung etwas eingeschränkte - Sonderfreistellung in Bezug auf COVID-19, wenn ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen besteht. Liegt kein vollständiger SARS-CoV-2 Impfschutz vor, gelten derzeit bis 30. September 2021 folgende Regeln:
 - Wird eine Schwangere mit derartigen Arbeiten beschäftigt, so muss der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen derart ändern, dass kein derartiger Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird oder sie auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigen, wo dies möglich ist. Zudem ist die Möglichkeit von Homeoffice zu prüfen.
 - Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, besteht der Anspruch auf eine bezahlte Freistellung. Über das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes haben Schwangere den Dienstgeber 14 Kalendertage im Vorhinein zu informieren.

Weiterführende Informationen:

[Freistellung von Schwangeren \(bma.gv.at\)](https://www.bma.gv.at)

[Schwangere Arbeitnehmerinnen \(arbeitsinspektion.gv.at\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at)

Hygienemaßnahmen

- Die empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln werden strikt eingehalten.
- Ein WC und Waschplatz mit fließendem und warmem Wasser, hautschonende Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel sind vorhanden und sind unter größtmöglicher Kontaktminimierung in angemessen kurzer Zeit erreichbar.
- Telefone, Tastaturen, technische Einrichtungen (z. B. Bedienelemente), Werkzeuge und andere Arbeitsmittel werden nur von der zu schützenden Person benutzt oder bei gemeinsamer Verwendung werden diese, bevor die zu schützende Person diese benützt, gereinigt oder desinfiziert.
- Üblicherweise gemeinsam genutzte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe, Tischflächen) werden regelmäßig gereinigt oder desinfiziert.

Allgemeines

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über die allgemeinen Hygienemaßnahmen informiert.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Schutzimpfung gegen Covid-19 besonders empfohlen (Solidaritätsprinzip).
- Die zu schützende Person ist hinsichtlich der ev. getroffenen Schutzmaßnahmen zu unterwiesen.

Präventivkräfte

Zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen soll die Arbeitsmedizin hinzugezogen werden. Abhängig vom Fachbereich, sind bei Bedarf weitere geeignete Fachleute heranzuziehen (z. B. Sicherheitsfachkraft).

Sonstiges

- Es stehen FFP2 Masken bzw. bei Bedarf FFP2-Masken mit Ausatemventil für die betroffene Person zur Verfügung.
- Geeignete Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Das Ergebnis dieser speziellen Evaluierung muss dokumentiert sein.

12.07.2021, erstellt von:

Dr. Gerhard Orsolits¹

Unter Mitarbeit von:

Dr. Roswitha Hosemann¹

Dr. Krisitna Horner²

Dr. Isabel Kaufmann¹

Univ. Prof. Dr. Michael Kundi³

Dr. Kurt Leodolter, MScPHM⁴

Dr. Diana Pöppl¹

Mag. Heinz Schmid¹

¹ AUVA, Hauptstelle Wien, HUB; ² AUVA, Außenstelle St. Pölten; ³ MedUni Wien, Mitglied des Nationalen Impfgremiums; ⁴ AUVA, Landesstelle Graz